



## Zentralschweizer Schneesport Verband

c/o aidoo ag, Industriestrasse 49, 6302 Zug  
Telefon 041 781 26 00  
info@zssv.ch  
www.zssv.ch

# ZSSV-Preiskarten-System

Der Zentralschweizer Schneesport Verband ZSSV betreibt in seinem Verbandsgebiet in Zusammenarbeit mit Detailhändlern, insbesondere Sportartikelgeschäfte (nachfolgend Preiskartenvertragspartner), ein Preiskarten-System.

## 1 Zweck

- 1.1 Mit dem Preiskarten-System unterstützt der ZSSV Vereine und Veranstalter bei der Vergabe von Preisen.
- 1.2 Die vom Verein oder Veranstalter beim ZSSV erworbenen Preiskarten können an jeglichen Veranstaltungen als Preis abgegeben werden. Der Preiskartenempfänger kann die erhaltenen Preiskarten bedürfnisorientiert bei einem Preiskartenvertragspartner einlösen.

## 2 Preiskartenvertragspartner

- 2.1 Bei der Auswahl der Preiskartenvertragspartner soll bestmöglich darauf Rücksicht genommen werden, dass sich diese gleichmässig aus dem gesamten Verbandsgebiet zusammensetzen. Dadurch sollen die Attraktivität beziehungsweise die Einlösemöglichkeiten der Preiskarten gesteigert werden.
- 2.2 Bei der Auswahl der Preiskartenvertragspartner ist darauf zu achten, dass diese nicht zu einer Verletzung der übrigen Sponsoringverträge des ZSSV führt. Zur Gewährung dieses Sachverhalts sind neu zur Wahl stehende Preiskartenvertragspartner mit dem Sponsoringchef des ZSSV zu besprechen.
- 2.3 Das Preiskarten-System ist von Exklusivrechten für Sponsoren ausgenommen. Potenzielle Sponsoren sollen über diese Klausel informiert werden.
- 2.4 Die Preiskartenvertragspartner sollen alle drei Jahre überprüft werden. In diesem Turnus können neue Preiskartenvertragspartner aufgenommen werden.
- 2.5 Anträge als neuer Preiskartenvertragspartner können direkt oder über den Preiskartenverwalter an den ZSSV gestellt werden.
- 2.6 Der Entscheid über die Zusage an einen Preiskartenvertragspartner obliegt dem ZSSV-Vorstand (Präsidium inklusive Kantonalverbandsvertreter).
- 2.7 Die Preiskartenvertragspartner beteiligen sich mittels eines prozentualen Abzugs von 10% an den Verwaltungskosten. Dieser Betrag wird jeweils bei der Rückvergütung in Abzug gebracht.

## 3 Abgabe von Preiskarten

- 3.1 Der Erwerb von Preiskarten steht jedem Verein sowie jeder natürlichen Person offen.
- 3.2 Die Abgabe von Preiskarten kann an jeglichen Veranstaltungen erfolgen, seien dies Wettkämpfe, Ehrungen oder Jubiläen.
- 3.3 Beim Erwerb von Preiskarten müssen jene Karten, die als Preis abgegeben werden, durch den Erwerber mit dem Datum sowie dessen Namen/Stempel versehen werden.
- 3.4 Preiskarten, welche nach dem 1. September 2020 erworben werden, sind ab dem in Punkt 3.3 erwähnten Datum innert 5 Jahren bei einem ZSSV-Preiskartenvertragspartner einzulösen.

## 4 Bestellung, Versand und Abrechnung

- 4.1 Die Bestellung soll 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Preiskartenverwalter schriftlich eingereicht werden. (Online-Bestellung via [www.zssv.ch](http://www.zssv.ch))
- 4.2 Der Versand der Karten erfolgt durch die Preiskarten-Verwaltung als Postsendung. Ein Abrechnungsformular im Doppel wird beigelegt.

- 4.3 Die Abrechnung über den Kartenverbrauch hat spätestens 3 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung durch den Erwerber wie folgt zu erfolgen:
- Abrechnung mit zugestelltem Formular. Das Original ist an die Preiskartenverwaltung zurückzusenden.
  - Rücksendung der nicht gebrauchten und der verschriebenen Karten.
  - Überweisung des Rechnungsbetrages.
- 4.4 Fehlende bzw. verlorene Karten sind mit dem vollen Wert zu bezahlen.

## **5 Preiskarten Werte**

- 5.1 Es stehen Preiskarten mit den folgenden Werten zur Verfügung:
- CHF 10.00
  - CHF 15.00
- 5.2 Änderungen oder Erweiterungen des Angebots bleiben vorbehalten.

## **6 Einlösen von Preiskarten**

- 6.1 Die Preiskarten können innerhalb der Einlösefrist als Zahlungsmittel bei den ZSSV-Preiskartenvertragspartnern eingelöst werden. Der Preiskartenvertragspartner sendet die erhaltenen Preiskarten periodisch an den ZSSV-Preiskartenverwalter. Dieser überweist den geschuldeten Betrag (Gesamtwert der eingesandten Preiskarten abzüglich des prozentualen Abzugs von 10%) an den ZSSV-Preiskartenvertragspartner.
- 6.2 Manipulierte Karten werden nicht vergütet.

## **7 Preiskartenverwaltung/Rechnungsprüfungskommission**

- 7.1 Der ZSSV-Vorstand kann die Preiskartenverwaltung an einen Preiskartenverwalter delegieren. Der Preiskartenverwalter ist direkt dem ZSSV-Vorstand unterstellt.
- 7.2 Die Rechnungsprüfungskommission ist identisch mit jener des Verbands und überprüft im Rahmen der Prüfung der ZSSV-Jahresrechnung die Preiskartenabrechnung.
- 7.3 Die detaillierten Aufgaben des Preiskartenverwalters werden in einem separaten Pflichtenheft definiert.
- 7.4 Der Wert der sich im Umlauf befindenden, einlösbaren Preiskarten sowie der Saldo des Preiskartenbankkontos sind in der Preiskartenabrechnung aufzuführen.
- 7.5 Aktiven und Passiven sowie die Erträge und Aufwendungen der Preiskartenabrechnung finden Aufnahme in die ZSSV-Jahresrechnung.

## **8 Verwendung des Überschusses**

- 8.1 Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb des Preiskartensystems werden in der ZSSV-Buchhaltung einem separaten Reservefonds zugewiesen.
- 8.2 Dieser Reservefonds verwendet der ZSSV im Rahmen des statuarischen Zweckes.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Wird die Preiskartenabgabe eingestellt, können bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebene Preiskarten innerhalb der auf der Preiskarte vermerkten Einlösefrist geltend gemacht werden.
- 9.2 Von Vereinen bereits bezogene, bezahlte und unverschriebene Preiskarten können an den Preiskartenverwalter zurückgeschickt werden. Der Gesamtwert der Karten wird an den Verein zurückerstattet.
- 9.3 Mittel, die nicht zur Deckung der Preiskarten gemäss 9.1 benötigt werden, verbleiben im Eigentum des ZSSV.
- 9.4 Der Gerichtsstand ist entsprechend dem statutarischen Sitz des ZSSV.  
Dieses Reglement ist im Zirkularverfahren im April 2020 vom ZSSV-Vorstand (Präsidium und Kantonalverbandsvertreter) genehmigt worden und tritt per 1. September 2020 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangene Reglemente.